

Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben

Am Dienstag, 09.05.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Bürgerhaus in Kerben eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 3) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 4) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kerben, 28. April 2023
Ortsgemeinde Kerben

HELMUT EBERZ
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben am 09.05.2023 **im** Bürgerhaus in Kerben findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kerben/567/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 2 Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen (Kerben/565/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer jeden Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Kerben soll eine Person in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kerben	09.05.2023	Kerben/56 5/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Helmut Eberz									§ 36 Abs. 3 GemO		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgende Person in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kerben	09.05.2023	Kerben/56 5/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Helmut Eberz									§ 36 Abs. 3 GemO		

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 3.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Kerben, Flur 2, Nr. 69/3 (Kerben/566/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (MFH) mit fünf Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Kerben, Flur 2, Nr. 69/3 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung fügt sich das geplante MFH mit fünf Wohneinheiten aus folgenden Gründen nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein:

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung kommt es auf die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung an, wobei hier auf die nähere das Grundstück prägende Bebauung abzustellen ist.

Geplant ist der Abriss einer Scheune und die Neuerrichtung eines MFH mit fünf Wohneinheiten, mit einer Grundfläche inkl. Terrassen und Treppenanlagen von 185,57 m², mit zwei Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk und teilweise Dachgeschoss. Die geplante Firsthöhe ist mit ca. 10,65 m angegeben. Zusätzlich ist das bestehende zweigeschossige Wohnhaus, das sich auf demselben Grundstück befindet, mit einer Grundfläche inkl. Treppenanlage von 80,18 m² zu berücksichtigen. In Summe handelt es sich somit um eine Wohnbebauung mit 265,75 m² Grundfläche, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.

Die nähere Umgebung ist durch Gebäude mit ca. 150 m² Grundfläche geprägt. Das Wohngebäude auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück Flur 2, Nr. 71/5 (Kaaner Weg 2) hat eine Grundfläche von ca. 208 m², jedoch bei einer größeren Grundstücksfläche zum Grundstück 69/3. In der maßgeblichen Umgebungsbebauung befinden sich somit keine Wohngebäude in einer Größenordnung von 265,75 m² Grundfläche.

Die Bereitstellung und Anordnung der acht notwendigen Stellplätze mit ihren Zufahrten, die eine weitere Flächenversiegelung von 210,42 m² zur Folge hat, verschärft die Situation hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung.

Aufgrund der vorgenannten Schilderung fügt sich das geplante Vorhaben nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein und kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht zugelassen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium versagt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit fünf Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Kerben, Flur 2, Nr. 69/3.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kerben	09.05.2023	Kerben/56 6/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

